

N i e d e r s c h r i f t

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Eppishausen im Saal des Bürger- und Vereinshauses Könghausen am 18.02.2021.

Sämtliche 13 Mitglieder des Gemeinderates waren ordnungsgemäß geladen.

Vorsitzende: 1. Bürgermeisterin Susanne Nieberle
Schriftführer: Eberle Georg jun.

Anwesend waren: Bgm. Susanne Nieberle
Baur Markus
Eberle Georg jun.
Fendt Reinhard
Gumpinger Jürgen
Hackenberg Achim
Holzmann Franz
Kleiber Michael
Kugelman Manfred
Miller Martin
Miller Xaver
Reisacher Ulrich
Seitz Hubert

Zu Beginn der Sitzung stellt die Vorsitzende die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest. Der Gemeinderat genehmigt die zugesandte öffentliche Niederschrift vom 21.01.2021 Nr. 1.

=====
Lfd.

Nr. Gegenstand

2/1 Bauvoranfrage
Errichtung einer Garage und Lärmschutzwand auf Fl-Nr. 24/1 + 24/3
Gemarkung Mörgen

Bürgermeisterin Nieberle verliest die Bauvoranfrage vom 22.01.2021. Der Bauherr möchte an seinem Grundstück eine Lärmschutzwand errichten. Seit mehreren Jahren versucht er durch die Gemeinde verkehrsberuhigende Maßnahmen durchzusetzen. Laut der Bay. Bauordnung ist eine Lärmschutzwand bis 2,00 Meter genehmigungsfrei. Nach langer Diskussion soll zur Verkehrsberuhigung geprüft werden, ob hier eine Fahrbahnverengung möglich ist. Ebenfalls soll eine Beratung über eine sinnvolle Bepflanzung erfolgen. Der Antrag des Bauherren auf Errichtung einer Lärmschutzwand von 2,50 Metern bleibt bestehen. Das Gremium lehnt diesen ab.

Abstimmung: 10 : 3

2/2 Bauantrag
Anbau Erker an best. Einfamilienhaus auf Fl-Nr. 1663, Gemarkung Eppishausen

Die Vorsitzende stellt den Anbau anhand der Pläne vor. Das Gremium stimmt dem Bauantrag zu.

Abstimmung: 13 : 0

2/3 1. Änderung m. Teilaufhebung Bebauungsplan „Lohfeld“, Markt Tussenhausen
OT Zaisertshofen,
Beteiligung der Bürger und Träger öffentlicher Belange nach §3 Abs. 2 und §4 Abs. 2 BauGB

Die Gemeinde gibt keine Stellungnahme ab.

Abstimmung: 13 : 0

2/4 Bebauungsplan „Lohfeld Erweiterung“, Markt Tussenhausen OT Zaisertshofen,
3. Änderung Flächennutzungsplan im Bereich Lohfeld
Beteiligung der Bürger und Träger öffentlicher Belange nach §3 Abs. 1 und §4 Abs. 1 BauGB

Die Gemeinde gibt keine Stellungnahme ab.

Abstimmung: 13 : 0

2/5 Neufassung der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und
die Sicherung der Gehbahnen im Winter (Reinigungs- und Sicherheitsverordnung)

Der Bayerische Landtag hat am 02.12.2020 im Rahmen des Gesetzes zur Anpassung bayerischer Vorschriften an die Transformation der Bundesfernstraßenverwaltung (Drs. 18/11768) u. a. auch eine Änderung des Art. 51 Abs. 5 Satz 1 BayStrWG beschlossen. Diese Bestimmung ermöglicht es den Gemeinden, den Winterdienst für die Gehbahnen auf die Anlieger zu übertragen. Das Gesetz wurde im Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl) veröffentlicht. Eine Gesetzesänderung war notwendig geworden, weil der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGh) in einem Beschluss vom 17.02.2020 – 8 ZB 19.2020 überraschend entschieden hatte, dass Art. 51 Abs. 5 Satz 1 BayStrWG keine Übertragung der Winterdienstpflichten an solchen öffentlichen Straßen ermögliche, die nur einem Fußgängerverkehr oder einem Fußgänger- und Radverkehr dienen, also nicht Teil einer Ortsstraße (Art. 46 Nr. 2 BayStrWG) sind. Um die Übertragung dieser Pflichten (wieder) in rechtlich zulässiger Weise zu ermöglichen, hat der Bayerische Gemeindetag unverzüglich über die Staatsregierung eine entsprechende Gesetzesänderung des Art. 51 Abs. 5 Satz 1 BayStrWG initiiert, die nun am 01.01.2021 in Kraft getreten ist. Ab diesem Zeitpunkt können die Anlieger (und gegebenenfalls Hinterlieger) durch eine gemeindliche (Reinigungs- und Sicherheitsverordnung) zum Winterdienst für sonstige öffentliche Straßen, insbesondere beschränkt-öffentliche Wege i.S.v. Art. 53 Nr. 2 BayStrWG, wie oben dargestellt (also Fußgängerzonen, selbständige Gehwege und selbständige Geh- und Radwege), wirksam herangezogen werden.

Es wird empfohlen, die Rechtsverordnung aufgrund der geänderten Ermächtigungsgrundlage nunmehr neu zu erlassen. Es bestehen Zweifel, ob das nachträgliche Inkrafttreten einer gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage (hier: Art. 51 Abs. 5 Satz 1 in seiner neuen Fassung ab 1.1.2021) eine Rechtsverordnung heilen kann, die zuvor auf eine unzureichende Grundlage gestützt worden ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 29.04.2010 - 2 C 77.08).

Den Gemeinderäten war mit der Sitzungsladung eine überarbeitete Fassung der Verordnung zugegangen. Dabei wurden einige redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

Nach Aussprache wird die dieser Niederschrift als Anlage 1 beigelegte Neufassung der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und Sicherung der Gehbahnen im Winter beschlossen. Die Satzung ist in der beschlossenen Fassung bekannt zu machen.

Abstimmung: 12 : 1

2/6 Angebot für landwirtschaftliche Klärschlammverwertung der Anlage Eppishausen (Schönungsteich) – Vergabe

Aufgrund der nach wie vor nicht stabilen Werte der Phosphat-Ausfällanlage soll nun der Klärschlamm aus dem Schönungsteich entfernt und entsorgt werden. Hierzu wurden mehrere Firmen angefragt. Die Fa. Wedel aus Burgoberbach hat bereits den Klärschlamm in der Anlage Haselbach entsorgt. Da die Kosten nur grob geschätzt werden können, geht man von ca. 25.000 € aus. Die Fa. Wedel soll beauftragt werden.

Abstimmung: 13 : 0

2/7 Anfragen / Auskünfte

Eppishausen, den 03.03.2021

Nieberle
1. Bürgermeisterin

Eberle
Schriftführer